



**Bachelor-Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik**

Vorsitzender: Prof. Dr. – Ing. Thomas Eibert  
Schriftführerin: Prof. Dr. rer. nat. habil. Gabriele Schrag  
Sachbearbeiterin: Sabine Mühlthaler • Telefon: 089 289-28212 • E-Mail: [bachelor@ei.tum.de](mailto:bachelor@ei.tum.de)  
Postanschrift: Theresienstraße 90 – Raum N2150, D-80290 München

---

## **Erläuterungen zum Rücktritt von Prüfungen** **Sie finden dazu auch Hinweise auf der Homepage des School Office!**

### **Rücktritt**

- Bei **Prüfungsunfähigkeit** muss ein **schriftlicher Rücktritts Antrag** beim Bachelor-Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Es werden nur Gründe anerkannt, die der Kandidat **nicht selbst** zu vertreten hat.  
Über die Anerkennung des Rücktritts Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der Rücktritts Antrag muss **unverzüglich** eingereicht werden, z.B. persönliche Abgabe im School Office oder per Email. Das Original muss nachgereicht werden.
- Die Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (Nachweis erforderlich).

### **Rücktritt bei GOP-Modulen:**

Bei Versäumnis wegen Krankheit bei GOP Prüfungen muss grundsätzlich ein Attest des Gesundheitsamtes eingereicht werden. Ausnahmsweise wird beim 1. Rücktritts Antrag ein ärztliches Attest akzeptiert.

### **Rücktritt bei Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder FIQ Modulen:**

Bei Prüfungsrücktritten von Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder FIQ Modulen muss kein Rücktritts Antrag sowie Attest eingereicht werden. Falls doch ein Rücktritts Antrag eingereicht wird, ist als Nachweis bei Versäumnis wegen Krankheit ein ärztliches Attest ausreichend (kein Attest des Gesundheitsamtes).

### **Ein ärztliches Attest muss folgende Angaben enthalten:**

- Vermerk "zur Vorlage beim Bachelorprüfungsausschuss EI"
- Erläuterung der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Prüflings, so dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist zu entscheiden, ob diese Beeinträchtigung zur Prüfungsunfähigkeit geführt hat
- Beginn und Ende (genaue Datumsangabe!) des Zeitraums für den Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird
- Stempel, Name und Unterschrift des Arztes
- Ggfs. Entbindung von der Schweigepflicht für evtl. Rückfragen an den Arzt

Die **Entscheidung** darüber, ob **Prüfungsunfähigkeit** vorliegt oder nicht, **obliegt dem Prüfungsausschuss** und ist **nicht** Aufgabe des Arztes.

Ein ärztliches Attest, in dem lediglich Prüfungsunfähigkeit attestiert wird, wird nicht akzeptiert ebenso wenig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wie sie zur Vorlage beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse verwendet werden.

Bei häuslicher Bettlägerigkeit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, sobald dies zumutbar ist.

Bei einem Prüfungsabbruch wegen plötzlicher Erkrankung während der Prüfung ist dies dem Aufsichtspersonal mitzuteilen und es ist **unverzüglich** (am selben Tag, evtl. per Fax oder Email) ein Rücktritts Antrag mit Attest des Gesundheitsamtes, ausgestellt am Prüfungstag, beim Bachelor-Prüfungsausschuss einzureichen.

Wird die Prüfung regulär beendet, kann **kein** Prüfungsrücktritt anerkannt werden.

Wird, obwohl ein Rücktritts Antrag eingereicht wurde, eine Prüfung mitgeschrieben, so wird dadurch der Rücktritts Antrag außer Kraft gesetzt.

Nimmt ein Kandidat trotz gesundheitlicher oder anderer leistungsmindernder Umstände an einer Prüfung teil, so kann er diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr geltend machen.

Informationen finden Sie auch unter: [www.tum.de/studium/im-studium/pruefungen-und-ergebnisse/ruecktritt-von-pruefungen-einreichung-von-attesten/](http://www.tum.de/studium/im-studium/pruefungen-und-ergebnisse/ruecktritt-von-pruefungen-einreichung-von-attesten/)

Aktuelle Hinweise und die Adressen der Gesundheitsämter finden Sie unter <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072133/> .